



## Medienmitteilung

Sperrfrist: 29.6.2020, 8.30 Uhr

### 19 Kriminalität und Strafrecht

Jugend- und Erwachsenenstrafurteile im Jahr 2019

## Leichter Rückgang bei den Erwachsenenverurteilungen, Anstieg bei den Jugendurteilen

Im Jahr 2019 wurden 105 440 Erwachsenenverurteilungen im Strafregister VOSTRA registriert (–3% im Vergleich zum Vorjahr). Bei 1980 Erwachsenenurteilen wurde eine Landesverweisung ausgesprochen; dies entspricht einer Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung von 58%. Dank Anpassungen bei der Erfassung im Strafregister konnte die Anwendungsrate 2019 erstmals über alle Straftaten, die zu einer Landesverweisung führen sollten, berechnet werden. Im gleichen Jahr wurden 14 773 Jugendurteile ausgesprochen – das sind 6% mehr als im Vorjahr. Der Anstieg ist bei den Verurteilungen aufgrund von Straftaten des Strafgesetzbuches und des Strassenverkehrsgesetzes besonders hoch (+10% respektive 13%). Dies geht aus der neuesten Strafurteilsstatistik des Bundesamts für Statistik (BFS) hervor.

### Erwachsenenstrafurteile hauptsächlich aufgrund von Strassenverkehrsdelinquenz

Wie auch in den vorangehenden Jahren handelt es sich 2019 bei den 105 440 Verurteilungen von Erwachsenen in den meisten Fällen um solche aufgrund von Straftaten des Strassenverkehrsgesetzes (53%).

### Rückkehr der kurzen bedingten Freiheitsstrafe

Seit dem ersten Januar 2018 ist das neue Sanktionenrecht in Kraft, welches die kurzen bedingten Freiheitsstrafen wieder erlaubt. Dies führte erwartungsgemäss zu einem starken Anstieg in diesem Bereich. Von 61 Verurteilungen zu einer bedingten Freiheitsstrafe im Jahr 2017 stieg die Anzahl auf 2733 im Jahr 2018 und auf 3507 im Jahr 2019. Trotzdem wird nur in 6% aller Erwachsenenverurteilungen eine bedingte Freiheitsstrafe verhängt. Die am häufigsten ausgesprochene Strafe bleibt weiterhin die bedingte Geldstrafe, die bei 69% aller Verurteilungen im Jahr 2019 als Hauptstrafe ausgesprochen wurde.

### Neue Zahlen zur Landesverweisung

Im Jahr 2019 wurden 1980 Verurteilungen mit einer Landesverweisung ausgesprochen. In den allermeisten Fällen (90%) handelte es sich um eine obligatorische Landesverweisung. D.h. die ausländische Person wurde aufgrund einer Straftat verurteilt, bei der gemäss Art. 66a StGB eine Landesverweisung verhängt werden muss (Katalogstrafat). 11% der betroffenen Personen hatten einen B- oder C- Ausweis.

## Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung

Neu konnte das BFS über alle in Art. 66a StGB aufgeführten Straftaten berechnen, wie häufig bei der Verurteilung von ausländischen Personen aufgrund einer dieser Katalogstraftaten eine obligatorische Landesverweisung effektiv ausgesprochen wurde. (Unten unter «Berechnung der Anwendungsrate» und «Neue VOSTRA-Codes» finden Sie weitere Informationen zu diesem Aspekt.)

Bisher war dies für Katalogstraftaten wie jene des Diebstahls in Verbindung mit Hausfriedensbruch sowie eines einfachen Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB) in Verbindung mit einer Sozialleistung oder einer öffentlich-rechtlichen Abgabe oder eines Leistungs- und Abgabebetrugs (Art. 14 Verwaltungsstrafrecht) nicht möglich.

Die neu berechnete Anwendungsrate liegt bei 58%. Sie fällt niedriger aus als bisher, da die Anwendungsraten der neu mitberücksichtigten Straftaten unter dem Durchschnitt liegen. Ohne diese seit 1.1.2019 im Strafregister VOSTRA erfassten Straftaten läge die Anwendungsrate bei 66%. In den beiden Jahren davor wies die Anwendungsrate gemäss dieser Berechnungsweise einen leicht höheren Prozentsatz auf.

## Verzicht auf Landesverweisung vermehrt bei weniger schweren Straftaten und bei Personen mit B- oder C- Ausweis

Welches die konkreten Gründe dafür sind, dass auf eine obligatorische Landesverweisung verzichtet wird, geht nicht direkt aus der Strafurteilsstatistik hervor. Vertiefte statistische Analysen haben aber gezeigt, dass sowohl die Schwere der Tat als auch der Aufenthaltsstatus der verurteilten Personen einen Einfluss darauf haben, ob eine Landesverweisung ausgesprochen wird oder nicht.

Bei einem schweren Verbrechen (z.B. Tötungsdelikte oder Vergewaltigung) ist das Risiko einer Landesverweisung fast um ein Achtzigfaches höher als bei einem Vergehen (z.B. unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe). Auch bei Personen ohne B- oder C- Ausweis liegt das Risiko einer Landesverweisung 14 Mal höher als bei einer Person mit C-Ausweis.

Detaillierte Informationen zu den unterschiedlichen Anwendungsraten finden Sie hier:

[BFS Aktuell](#)

## Anstieg der Jugendurteile

Im Jahr 2019 wurden 14 773 Jugendurteile ausgesprochen, d.h. 6% mehr als im Vorjahr. Die steigende Tendenz zeigt sich sowohl bei den Straftaten des Strafgesetzbuches (+10%), des Strassenverkehrsgesetzes (+13%) als auch des Betäubungsmittelgesetzes (+3%).

Bei den Straftaten des StGB ist es bei den Gewaltstraftaten zu einem Anstieg von 11% und bei den mengenmässig wichtigen Vermögensstraftaten von 1% gekommen. Beim Betäubungsmittelgesetz hat es insbesondere bei den Urteilen mit Betäubungsmittelhandel einen starken Anstieg gegeben (+13%).

## Persönliche Leistung häufigste Sanktion für Jugendliche

Die Jugendlichen wurden in 43% aller Urteile zu einer persönlichen Leistung (Teilnahme an einem Kurs oder Verrichtung gemeinnütziger Arbeiten) verurteilt. Bei den unter 15-Jährigen ist dieser Anteil mit 58% besonders hoch. Verweise (förmliche Missbilligung der Tat durch den Jugendanwalt oder das Jugendgericht) wurden ebenfalls häufig ausgesprochen (27%). Bussen und Gefängnisstrafen, die erst ab Vollendung des 15. Lebensjahres angeordnet können, kamen bei 26% respektive 7% der Verurteilten dieser Altersklasse zur Anwendung. Bei 472 Verurteilungen wurde eine Schutzmassnahme verhängt, bei der es sich am Häufigsten um eine persönliche Betreuung handelte.

## **Berechnung der Anwendungsrate**

1. Identifikation der rechtskräftigen Verurteilungen mit einer Straftat, für die das Strafgesetzbuch zwingend eine Landesverweisung vorsieht.
  2. Prüfung der Tatbegehungsdaten: Alle Urteile mit Straftaten, die vor dem 1.10.2016 – Datum des Inkrafttretens der Regelung zu den Landesverweisungen – begangen wurden, werden nicht berücksichtigt.
  3. Prüfung, ob eine Landesverweisung verhängt wurde.
  4. Berechnung des Anteils, bei dem die obligatorische Landesverweisung tatsächlich ausgesprochen wurde.
- 

## **Neue VOSTRA-Codes**

Um die Berechnung einer Anwendungsrate über alle Straftaten des Art. 66a StGB zu ermöglichen, hat das Bundesamt für Justiz (BJ) im Strafregister VOSTRA Anpassungen bei der Erfassung der abgeurteilten Straftaten vorgenommen. Seit dem 1.1.2019 müssen im Strafregister bei Verurteilungen aufgrund eines Diebstahls in Verbindung mit Hausfriedensbruch, eines einfachen Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB) in Verbindung mit einer Sozialleistung oder einer öffentlich-rechtlichen Abgabe oder eines Leistungs- und Abgabebetrugs (Art. 14 Verwaltungsstrafrecht) die Straftaten mit Spezialcodes erfasst werden, damit unterschieden werden kann, wann es sich um eine Katalogstraftat handelt und wann nicht.

Wie bei Definitionsänderungen und insbesondere auch bei kleinen Fallzahlen üblich, muss für die Einführung der neuen Straftatencodes ein Vorbehalt zur Datenqualität angebracht werden. Die Erfassung durch die Kantone bedingt eine einheitliche Anwendung. Statistisch kann nur ausgewertet werden, was im Strafregister korrekt und vollständig eingegeben wurde.

Da die spezifischen Straftatencodes nur für das Jahr 2019 vorliegen, kann diese neue Anwendungsrate nicht mit den für die Jahre 2017 und 2018 errechneten Anwendungsraten verglichen werden. Eine Darstellung der zeitlichen Entwicklung ist nur möglich, wenn jeweils dieselben Straftaten berücksichtigt werden. Aus diesem Grund publiziert das BFS neben der neuen aussagekräftigeren Anwendungsrate mit allen Katalogstraftaten für das Jahr 2019 weiterhin die Zeitreihe 2017-2019 mit der herkömmlichen Anwendungsrate.

Das BFS ist für die Bearbeitung, Aufbereitung und Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse zuständig, während das BJ für die Führung des Strafregisters zuständig ist und die von den Kantonen erfassten Daten im Rahmen von Controllings überprüft.

---

---

## Auskunft

Isabel Zoder, BFS, Sektion Kriminalität und Strafrecht, Tel. +41 58 463 64 59,

E-Mail: [Isabel.Zoder@bfs.admin.ch](mailto:Isabel.Zoder@bfs.admin.ch)

Medienstelle BFS, Tel.: +41 58 463 60 13, E-Mail: [media@bfs.admin.ch](mailto:media@bfs.admin.ch)

## Neuerscheinung

BFS-Aktuell – Strafurteilsstatistik 2017 - 2019: Anwendungsrate der obligatorischen Landesverweisung, BFS-Nummer: 1637-1900

Publikationsbestellungen, Tel.: +41 58 463 60 60, E-Mail: [order@bfs.admin.ch](mailto:order@bfs.admin.ch)

## Online-Angebot

Weiterführende Informationen und Publikationen: [www.bfs.admin.ch/news/de/2020-0118](http://www.bfs.admin.ch/news/de/2020-0118)

Statistik zählt für Sie: [www.statistik-zaehlt.ch](http://www.statistik-zaehlt.ch)

Abonnieren des NewsMails des BFS: [www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch)

BFS-Internetportal: [www.statistik.ch](http://www.statistik.ch)

## Verfügbarkeit der Resultate

Diese Medienmitteilung wurde auf der Basis des Verhaltenskodex der europäischen Statistiken geprüft. Er stellt Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der nationalen und gemeinschaftlichen statistischen Stellen sicher. Die privilegierten Zugänge werden kontrolliert und sind unter Embargo.

Die Mitglieder der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), die Mitglieder der Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) sowie die Direktion des Bundesamtes für Justiz (BJ) haben die vorliegende Medienmitteilung drei Werktage im Voraus erhalten.